AGB-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
05-26

Sicherheiten, Rügen und Fixtermine.

Der Mai gehört dem Handelskauf und dem Bauvertrag. Drei Entscheidungen setzen Grenzen für Klauseln, die Auftraggeber und Einkäufer zu ihren Gunsten formulieren.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 07.05.2026, VII ZR 107/25, NJW 2026, 2561

Eine Auftraggeber-Klausel, nach der eine nicht verwendete Sicherheit erst nach Ablauf aller Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgegeben wird, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen. Sie unterscheidet nicht zwischen berechtigten und unberechtigten Mängelrügen und erlaubt keine Teilfreigabe.

Für die Praxis. Sicherheitenregeln brauchen eine Freigabemechanik: Teilrückgabe und Rückgabe bei unberechtigter Rüge.

ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29.05.2026, 32 U 12/25, BeckRS 2026, 13943

AGB, die die Wareneingangskontrolle des Käufers vollständig durch eine Warenausgangskontrolle des Verkäufers ersetzen, sind unzulässig. Die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB erfasst auch Transportschäden und Irrläufer. Bei einem sich aufdrängenden Mangelverdacht muss der Käufer nachgehen, sonst verliert er seine Rechte.

Für die Praxis. Einkaufsbedingungen dürfen § 377 HGB modifizieren, aber nicht aushebeln.

ENTSCHEIDUNG

OLG Köln, Urteil vom 28.05.2026, 8 U 14/25, BeckRS 2026, 11661

Eine formularmäßige Vereinbarung eines absoluten Fixgeschäfts, bei der jede Verspätung die beiderseitigen Pflichten entfallen lässt, benachteiligt den Lieferanten unangemessen. Der Rücktritt wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung setzt eine Nachfrist voraus.

Für die Praxis. Fixtermine in AGB sind nur haltbar, wenn das Geschäft seiner Natur nach termingebunden ist.

ENTSCHEIDUNG

OLG Hamm, Urteil vom 19.05.2026, I-34 U 5/26, BeckRS 2026, 11530

AGB mit umfassendem Gewährleistungsausschluss für verborgene Mängel sind nach §§ 307, 309 Nr. 7 BGB unwirksam, soweit sie den Käufer unangemessen benachteiligen. Ein erheblicher Unfallschaden ist auch nach fachgerechter Reparatur ein Sachmangel.

Für die Praxis. Gewährleistungsausschlüsse müssen Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Körperschäden ausnehmen.

Außerdem lesenswert. Müller, AGB-Kontrolle im B2B-Bereich, eine Reform ist notwendig, RInPrax 2026, 129. Kalisz, Das Transparenzgebot des AGB-Rechts, BKR 2026, 507.

Die AGB-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online und juris, Stand Mai 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988
agb-online.com
AGB vom Anwalt. Zum Festpreis.